Einzäunungen im Metzental; Antrag von Stadträtin Sigrid Hagl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 232 vom 17.05.2021

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	11	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	22.02.2022	Stadt Landshut, den	10.02.2022
Sitzungsnummer:	13	Ersteller:	Garnreiter, Isa

Vormerkung:

Im Jahr 2021 wurde um das südlich der Straße Metzental gelegene Waldgrundstück Fl.Nr. 443/3 bis 5 Gemarkung Achdorf eine Einzäunung errichtet.

Die Umzäunung wurde nach Aussage des Eigentümers zum Schutz von Forstkulturen errichtet. Dies ist nach Art. 33 Nr. 1 des BayNatSchG grundsätzlich möglich. Ob dieser Zweck, eine Schädigung des Jungaufwuchses zu verhindern, erfüllt wird, wird momentan zu Gunsten des Eigentümers beurteilt. Die Situation wird in nächster Zeit durch den Fachbereich Naturschutz regelmäßig beobachtet und dokumentiert. Sollte sich nachweislich ergeben, dass ein Jungaufwuchs nicht zugelassen oder gar bekämpft wird, so ist vorgesehen auf Basis der Rechtsgrundlage des Art. 34 Abs. 3 BayNatSchG die Beseitigung der Sperren anzuordnen.

Eine Sperre, für die keine Gestattung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, bedarf nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch einer Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mindestens einen Monat vor Errichtung. Vom Eigentümer ist vor Errichtung des Zaunes keine Anzeige bei der UNB Landshut eingegangen. Grundsätzlich ist dies nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG mit bis zu 25.000 € Bußgeld bewehrt. Bisher wurde von einer Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens abgesehen. Eine Verfolgungsverjährung droht erst drei Jahre nachdem der Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Referenten über die Einzäunung des Grundstücks Fl.Nr. 443/3 bis /5 wird Kenntnis genommen. Der Antrag Nr. 232 ist damit behandelt.

Anlagen: Antrag